



An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Wien, am 20.03.2006
Dr. Seitz/sst/PuG_2006.doc

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines
Publizitätsrichtlinie-Gesetz (PuG)
GZ.: BMJ-B10.070E/0001-I 3/2006**

Wir danken für die Übermittlung des obgenannten Begutachtungsentwurfes und erlauben uns, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen.

Die durch die Änderungen des FBG, des UGB, der JN und des GmbHG geplanten Erleichterungen im Firmenbuchverfahren sowie bei der Einbringung und Abfrage von Urkunden und Dokumenten werden von der Industriellenvereinigung aus Sicht der großen publizitätspflichtigen Unternehmen grundsätzlich sehr begrüßt. Es müsste allerdings durch Koordination mit dem Bundesministerium für Finanzen sichergestellt werden, dass es nicht zu Parallelregelungen kommt, sondern durch einen „one-stop-shop“-Ansatz mit der Einreichung beim Firmenbuch auch einer möglicherweise künftig zu erwartenden Verpflichtung zur Einreichung beim Finanzamt entsprochen wird.

Wir finden es aber bedauerlich, dass aus Anlass der Richtlinienumsetzung nicht auch ein weiteres, wahrscheinlich von allen Betroffenen in der Wirtschaft und den rechtsberatenden Berufen unterstütztes Reformprojekt in Angriff genommen wird, nämlich die Offenlegung von Jahresabschlüssen nach § 277 Abs. 1 UBG. Wir sind der Meinung, dass es an der Zeit ist, sich von der antiquierten und kostspieligen Form der Veröffentlichung des Jahresabschlusses in einer Tageszeitung zu verabschieden. So wie die Einreichung des Jahresabschlusses künftig in elektronischer Form zu erfolgen hat, ist im Zeitalter des Internet auch die Veröffentlichung in elektronischer Form die einzig zeitgemäße Form. Nur diese sichert die jederzeitige Zugänglichkeit der Informationen für die interessierte Öffentlichkeit. Es stößt in Wirtschaftskreisen auf Verwunderung, dass Österreich in weiten Bereichen von E-Government beispielgebend für andere Länder war und ist aber gerade bei der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse Best Practice in anderen Ländern stattfindet. Wir ersuchen daher dringend, dieses Thema so bald als möglich in Angriff zu nehmen.

✉ Schwarzenbergplatz 4
A-1031 Wien

☎ +43-1-711 35-0

📄 +43-1-711 35-2910

🌐 www.iv-net.at

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen möchten wir im Detail auf folgende Punkte eingehen:

Zu § 12 Abs 2 FBG

In den Erläuterungen wird darauf verwiesen, dass diese Bestimmung dem Art. 3 Abs 5 RL 68/151/EWG (Gutgläubensregel) nachgebildet ist. Unserer Ansicht nach hat aber Art. 3 Abs 5 einen insoweit anderen Anwendungsbereich, als dieser zwischen offengelegten und nicht offengelegten Urkunden unterscheidet. Im Anwendungsbericht des vorgeschlagenen § 12 Abs 2 FBG sind hingegen alle Urkunden (deutschsprachige und fremdsprachige) bereits öffentlich zugänglich. Hier ist es dem „Dritten“ jedenfalls bereits möglich, Kenntnis von der deutschen Fassung einer Urkunde zu erlangen. Es erscheint daher nicht sachgerecht, dem Einreicher der Urkunde die Beweislast für die Kenntnis der deutschsprachigen Urkunde durch den Dritten aufzuerlegen. Die bereits erfolgte Veröffentlichung der deutschsprachigen Fassung indiziert vielmehr bereits ein Kennenmüssen.

Wir schlagen daher folgende Formulierung des letzten Satzes von § 12 Abs 2 FBG vor:

„Im Falle einer Abweichung zwischen den in deutscher Sprache offen gelegten Urkunden und Angaben und deren Übersetzungen können letztere Dritten nicht entgegengehalten werden. Dritte können sich jedoch auf die Übersetzungen berufen, es sei denn, derjenige, der die Urkunden eingereicht hat, weist nach, dass dem Dritten deren deutsche Fassung hätte bekannt sein müssen.“

Zu § 277 Abs 6 UGB

Es sollte klargestellt werden, dass bei der elektronischen Einreichung des Jahresabschlusses sowie allfälliger weiterer Unterlagen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen keine digitale Signatur erforderlich ist. Durch die Forcierung des Elektronischen Rechtsverkehrs darf es zu keiner finanziellen oder organisatorischen Mehrbelastung der Unternehmen kommen.

Zu § 283 UGB

Die vorgesehenen Verschärfungen bei den Zwangsstrafen müssen abgelehnt werden. Nicht weil wir gegen wirksame Sanktionen bei Nichtbefolgung der Verpflichtungen wären, sondern weil u.E. hier EU-weit zwischen den Mitgliedstaaten einheitliche Sanktionen vereinbart werden müssten. Denn es kann nicht angehen, dass – wie wir aus Mitgliedskreisen erfahren – einzelne Mitgliedstaaten die Einhaltung der Verpflichtungen strenger handhaben und sanktionieren, die anderen weniger streng. Dadurch kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen, wenn in einem Land die Jahresabschlüsse sogar elektronisch eingesehen werden können, während in anderen Ländern die Veröffentlichungspflichten in weiten Bereichen mißachtet und die Verletzung von Verpflichtungen nicht geahndet werden.


In Absatz 3 müsste es heißen: *„Als Grundlage für die Größenklasse kann der zuletzt vorgelegte Jahresabschluss herangezogen werden.“*

Zu § 30f Abs 1 GmbHG

Es sollte besser lauten: „...mit Angabe von **deren** Namen und Geburtsdatum“

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Dr. Wolfgang Seltz
(Bereichsleiter)


Mag. Markus Fichtinger

25 Exemplare dieser Stellungnahme gehen dem Präsidium des Nationalrates zu